

VEREINSGERICHTSORDNUNG

Grundlage für die Vereinsgerichtsordnung ist der §14 der Vereinssatzung.
Das Vereinsgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig gegenüber allen Organen des Vereins.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine Vereinsstrafe oder sonstige im Streit befindliche Vereinsangelegenheiten geschlichtet werden sollen. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.

§ 2 Anrufungsfrist

Eine Vereinsentscheidung wird durch das Vereinsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, gilt ebenfalls die 3 Wochenfrist.

§ 3 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist im § 14 der Vereinssatzung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Notwendige Ausgaben werden aus der Vereinskasse erstattet. Die Mitglieder des Vereinsgerichts bestimmen, wer Vorsitzende/r ist.

§ 4 Neutralität der Vereinsrichter/innen

Ein/e Vereinsrichter/in darf keine der am Verfahren beteiligten Personen beraten oder sie vertreten.

§ 5 Klageschrift

Die Klageschrift soll dem/der Gegner/in schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem/der jeweiligen Gegner/in zuzuleiten.

§ 6 Verhandlung

Zu den mündlichen Verhandlungen sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Gütliche Einigung

Das Vereinsgericht soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 8 Entscheidung

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Vereinsgericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Vereinsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen. Der Vereinsvorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung.

Hänigsen, den 14.03.2024